

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung

des Eigenbetriebs STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtgarten Schwäbisch Gmünd erlasse ich mit Zustimmung des Eigenbetriebsausschusses vom 27.04.2022 folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem alleinvertretungsberechtigten Betriebsleiter.

§ 2

Geschäftskreis der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung bewirtschaftet in eigener Zuständigkeit die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge. Sie entscheidet über Vorhaben des Vermögensplans soweit nicht nach §§ 5, 7 und 8 der Betriebssatzung der Gemeinderat, der Eigenbetriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Sie trifft alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.

Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten z.B. Leitung des gesamten Marketingbereichs in Bezug auf Werbung, Erscheinungsbild sowie Repräsentation des Betriebs, Verkauf, Entscheidung über Verkaufsförderungsmaßnahmen, Kooperationsaktivitäten mit dem Pächter der Gastronomie.
2. Kassen- und Rechnungswesen
Wirtschaftsplan, Buchführung, Finanz- und Betriebsbuchhaltung;
Jahresabschluss, Jahresbericht;
Finanzkontrolle, Kreditüberwachung und Auftragsabrechnung;
Erlässe, Niederschlagungen;
Stundung, Beitreibung von Forderungen.
3. Einkauf, Verkauf, Warenbewertung, Inventur
4. Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen
5. Durchführung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit und damit Unterhaltung der Kontaktpflege zu allen Medien, Vereinen und Organisationen, Erarbeitung und Durchführung von Konzeptionen für kommerzielle Veranstaltungen in Verbindung mit privaten Agenturen, Entwicklung und Durchführung eines speziellen Tagungsservice.

6. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen
7. Kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge
8. Personalwesen (in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt der Stadt Schwäbisch Gmünd)
9. Statistik

§ 3

Vertretung der Betriebsleitung

Bei Verhinderung der Betriebsleitung üben die Stellvertreter die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall aus. Bei darüber liegenden Beträgen ist vorher die Zustimmung des zuständigen Dezernenten einzuholen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb
STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Vertretung der Betriebsleitung

Gemäß § 11 der Betriebssatzung und in Vollzug von § 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 27.04.2022 wird folgende Regelung getroffen:

1. Frau Susanne Wolf und Herr Jonas Grill werden mit der ständigen Vertretung der Betriebsleitung beauftragt. Die Vertretungsbefugnis bezieht sich auf die laufende Betriebsführung.
Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis über die im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel wird bis zu einem Betrag von 30.000,- € im Einzelfall erteilt. Bei darüber liegenden Beträgen ist vorher die Zustimmung des zuständigen Dezernenten einzuholen.

Auch Personalangelegenheiten im Sinne von § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung bedürfen der Zustimmung des Dezernenten.

2. Verpflichtungserklärungen gemäß § 54 Abs. 1 GO bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung beider Stellvertreter. Im Verhinderungsfall eines der stellvertretenden Organe eines weiteren dazu vertretungsberechtigten Angestellten gemäß § 11 Abs. 3 der Betriebssatzung. Mitzeichnungsbefugnis erhalten:
 - a) Dieter Thürmer
 - b) im Falle der Verhinderung von Herrn Thürmer: Jörg Lehmann
3. Frühere Vertretungsregelungen werden hiermit aufgehoben.

Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold
Oberbürgermeister